

IV. Änderungssatzung
vom 01. Dezember 2006
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe
vom 15. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende IV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Ermittlung der Wassermengen zur Berechnung der endgültigen Gebührenfestsetzung werden zugrunde gelegt:
- a. aus fremden Wasserversorgungsanlagen
die für das Grundstück von dem Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum von Oktober/November des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Oktober/November des Erhebungszeitraumes,
 - b. aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)
die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wasserverbrauchsmenge, für den Zeitraum von Oktober/November des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Oktober/November des Erhebungszeitraumes.

Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

- 1) seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
- 2) in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden.

Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) entnommenen Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden, sind bis zum 01.11. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Hat der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei gesammeltem und als Schmutzwasser eingeleitetem Niederschlagswasser, die zugeführten Wassermengen nicht durch eine Zählrichtung ermittelt oder nicht bis zu dem in § 4 Abs. 2 letzter Satz genannten Zeitpunkt der Gemeinde mitgeteilt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

In § 5 werden die Abs. 9 und Abs. 10 neu eingefügt:

- (9) Wird Niederschlagswasser aus einer Rückhalteinlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht (z.B. Gartenbewässerung) und nicht in den Kanal eingeleitet, reduziert sich die angeschlossene berechnete versiegelte Fläche um einen Quadratmeter je 0,744 m³ Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen wird. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.
- (10) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, das vor der Einleitung in den Kanal in Auffangeinrichtungen eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Installationsanlage muss nach den gemäß § 18 b WHG und 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die angeschlossene berechnete versiegelte Fläche um einen Quadratmeter je 0,744 m³ Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird.

§ 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Frischwasserbezug | 2,41 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,43 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

~~~~~

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- k) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 01. Dezember 2006

gez. Löfgen  
Der Bürgermeister